




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Postfach 1960
73509 Schwäbisch Gmünd

Stuttgart 17.03.2015
Name Dr. Claudia Taubald
Durchwahl 0711 904-12124
Aktenzeichen 21-2434.2 / AA Schwäbisch
Gmünd
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. A 90 A "Ortsdurchfahrt Reitprechts",
Gemarkung Straßdorf, Flur Reitprechts
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB
Ihr Schreiben vom 11.02.2015; Ihr Zeichen 2-61Kü

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr – zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:

Raumordnung:

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Straßenwesen und Verkehr

Die Stadt Schwäbisch Gmünd plant für das Land Baden-Württemberg in Absprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 44, den Ausbau der Ortsdurchfahrt Reitprechts im Zuge der Landesstraße 1075. Der vorliegende Bebauungsplan befindet sich straßenrechtlich an der freien Strecke, straßenverkehrsrechtlich ist der Streckenabschnitt innerhalb der Ortsdurchfahrt.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Ortsdurchfahrt Reitprechts" stimmt mit den geplanten Straßenbau- und Kompensationsmaßnahmen von dem Vorabzug-RE überein.

Die erforderlichen Sichtfelder (siehe „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“) sollten im Textteil und im Lageplan des Bebauungsplanes dargestellt und eigentumsrechtlich (z.B. durch öffentliches Grün) gesichert werden. Derzeit vorhandene Sichthindernisse müssen beseitigt werden. Die vorgesehene Bepflanzung muss auf die erforderlichen Sichtfelder abgestimmt werden.

Bei den Pflanzabständen müssen die Vorgaben der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) beachtet werden.

Die Planung ist auch weiterhin mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Neukamm, Tel. 0711 904-14516, Tilja.Neukamm@rps.bwl.de.

Anmerkung:

Referat 86 - Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.

Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des RVP-Erlasses vom 28.07.2008 mit **jeweils aktuellem Formblatt** zur "Beteiligung in Bauleitplanverfahren" <http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/show/1251406/rps-ref21-blpverf.pdf>

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - soweit möglich auch in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Claudia Taubald